

**28. Deutscher Jugendgerichtstag
„Achtung (für) Jugend!
Praxis und Perspektiven der Jugendkriminalrechtspflege“
Münster, 11. bis 14. September 2010**

Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen

AK 1: Übergangsmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch?

Referenten: Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana-Universität Lüneburg
Rainer Mollik, Jugendgerichtshilfe Dresden
Leitung: Dr. Eduard Matt, Senat für Justiz, Bremen

Thesen:

1. Die Vernetzung von Ressort und Institutionen übergreifenden Arbeiten ist zu fördern und (rechtlich, organisatorisch) zu regeln.
2. Die Schaffung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen ist zu fördern.
3. Es gilt, Strukturen zu schaffen, die dauerhaft und nachhaltig sind. Der Erfolg sollte nicht (allein) vom persönlichen Engagement der MitarbeiterInnen abhängen.
4. Übergangsmanagement stellt sich z.T. unterschiedlich für Stadtstaaten und Flächenstaaten dar (insbesondere Wege, regionale Kooperationen usw.).
5. Die notwendigen wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Behörden und beteiligten Institutionen einschließlich der Freien Träger ist zu organisieren und zu garantieren.
6. Bezüglich der Fragen des Datenschutzes sind Klärungen und Informationen dringend vorzunehmen.
7. Zur Leistung eines erfolgreichen Übergangsmanagements ist eine durchgehende Betreuung notwendig. Abzuklären ist, durch wen (Person, Behörde, Institution) diese ausgefüllt wird (Jugendhilfe, JGH, Bewährungshilfe, Freie Träger o.a.). Einer Verschiebung von Verantwortlichkeit ist entgegen zu wirken.
8. Übergangsmanagement verlangt entsprechende Fertigkeiten und Fachlichkeiten seitens des Personals. Hier ist Weiterbildung unabdingbar (Case Management, Mediationsfähigkeit, Gesprächsführung u.v.m.).
9. Standards der Kooperation und der Aufgaben des Übergangsmanagements sind zu etablieren und umzusetzen. Eine Vernetzung von Praxis, Politik und Wissenschaft ist in diesem Feld zu etablieren, um zu einer wirkungsorientierten Zielsetzung und insbesondere Umsetzungen zu gelangen.
10. Die Etablierung einer für alle Beteiligten gemeinsamen Zielsetzung ist zu erstellen, auf die die Arbeit der einzelnen Akteure hin ausgerichtet ist. Der Grundgedanke des JGG, die Erziehungsaufgabe des konkret betroffenen Jugendlichen, dient als Linie. Wie sie ausformuliert und umgesetzt wird, ist in konkreter Praxis aufzuzeigen.

AK 2: Bedingungen für gelingende Kooperation

Referent: Peter Eichenauer, Institut Intasco Dortmund

Inhalte:

Erkenntnisse aus der Neurophysiologie – Der Mensch als kooperatives Wesen

Modelle und Methoden für gelingende Kommunikation und Kooperation:

- „Appreciative Inquiry“: Wertschätzendes Interview
- „Johari-Fenster“: Wege für eine verbindlichere Zusammenarbeit gehen

Mittels dieser Methoden wurden Bedingungen für gelingende Kooperation erarbeitet:

Auf der Ebene der Kompetenzen der konkret Handelnden:

Personale Kompetenz:

Freiwilligkeit und Offenheit / Bereitschaft zur Kooperation / Durchhaltevermögen / Jeweilige Kompetenz zugestehen / Arbeitsweise, Denkweise und Rolle der anderen respektieren und aushalten / Gemeinsamkeiten erkennen / Grenzen der Vertraulichkeit akzeptieren / Auf andere zugehen wollen / Interesse an anderen Ideen und Vorstellungen / Meinungen, Gedanken und Gefühle über die „Sache“ nennen dürfen können

Form der professionellen Beziehungsgestaltung:

Gegenseitige Akzeptanz, Wertschätzung, Anerkennung, Gleichberechtigung geben und nehmen / Kooperation in definierter Organisation und Regelmäßigkeit / Strukturelles Durchhaltevermögen / Entschleunigung in der konkreten Gesprächssituation / Auf Zwischentöne hören / Vertraulichkeit muss für den Arbeitskreis definiert werden / Die Grenzen der professionellen Handlungsmöglichkeiten der jeweils andere respektieren / Absprache über Feedback: Reflexion der gemeinsamen Arbeit im Arbeitskreis

Zur „Sache“ des gemeinsam diskutierten Gegenstands

(Möglichkeiten: Fallbesprechung / Methodische Fragestellung / Pädagogische Fragestellung / Diskussion über die gemeinsame Arbeit im Jugendstrafverfahren / etc.) / Gemeinsame Zielsetzung / Wissen über andere Aufgabenbereiche / Die jeweils relevanten gesetzlichen Grundlagen kennen / Strukturelles Durchhaltevermögen an der Sache / Gemeinsame Sichtweise erarbeiten / IST Stand Analyse

Der Arbeitskreis formulierte folgende Forderungen zur strukturellen Verbesserung der Kooperation von Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren:

1. Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten mit folgenden Inhalten:

Spezielle Kenntnisse des JGG / Kenntnisse der Jugendkultur / Kooperationskompetenz / Pädagogische Kenntnisse

Da diese Elemente im Studium nicht vorgesehen sind, ist eine regelmäßige Weiterbildung bzw. Verpflichtung zur Weiterbildung sinnvoll

2. Festlegung von Qualitätsmerkmalen für die Jugendhilfe im Strafverfahren

AK 3: „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren

Referentin: Ulrike Schultz, Fernuniversität Hagen

Leitung: Dr. Ineke Pruin, Universität Heidelberg / Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

Beratungsergebnisse:

- I. Für das Verständnis des Jugendstrafverfahrens und seiner Ergebnisse ist gute Kommunikation unabdingbar.
Die Kommunikation im Jugendstrafverfahren kann auf vielfältige Art und Weise gestört sein. Ursachen liegen unter anderem im unterschiedlichen Sprachstil von Jugendlichen und Erwachsenen, unterschiedlichen Sprachniveaus und Fachsprachen, interkulturellen Sprachproblemen und nicht aussagekräftigen Fachbegriffen des Jugendstrafverfahrens (z.B. „schädliche Neigungen“, „Vorbe-währung“).
- II. Gute Kommunikation erfordert Zeit, eine kommunikationsfördernde Umgebung, Kenntnisse der Akteure von den verschiedenen Ebenen und Möglichkeiten der Kommunikation, eine gemeinsame Sprache, gegenseitige Wertschätzung, Verständlichkeit und Authentizität. Das Jugendstrafverfahren soll sich ganz besonders darum bemühen, kommunikationsfördernde Faktoren zu beachten. Nicht jugendgerechte und kommunikationshindernde Situationen (wie z.B. Stigmatisierungen durch Fes-selungen) müssen vermieden werden.
- III. Alternativmodelle, in denen Bedingungen der guten Kommunikation eher berücksichtigt werden, wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich oder Verhandlungen am „runden Tisch“, sollten genutzt und mutig weiterentwickelt (z.B. „Konferenzmodell“) werden. Traditionen und Inszenierungen (z.B. Roben, Gerichtsarchitektur, Sitzordnung) sollten in ihrer Wirkung auf Kommunikationsstrukturen über-dacht werden.
- IV. Dringend benötigen wir für alle Verfahrensbeteiligten Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Kommunikation sowie die Verpflichtung zu Qualitätszirkeln, Intervision, Supervision u.ä. Kommunikationsabläufe der beteiligten Institutionen sind einer Revision zu unterziehen.

AK 4: Tatort Schule: Kooperation zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe

Referent: Achim Aschenbach, Schulpsychologisches Beratungszentrum Kirchheimbolanden

Leitung: Werner Kunath, Kriminalbeamter, Hamburg

Der Arbeitskreis hat sich darauf verständigt, die Begrifflichkeit „Tatort Schule“ nicht im engeren kriminalistischen Sinne zu interpretieren, sondern eine erweiterte Sichtweise zugrundzulegen. Deshalb werden sowohl präventive als auch repressive Bereiche erörtert.

Thesen:

- Stärkung der Hilfen zur Selbsthilfe für Schulen und Lehrkräfte
- Schulsozialarbeit muss für alle Schulen verpflichtend werden
- Die Schulen müssen die Verantwortlichkeit für die Initiierung von entsprechenden Kooperationen haben (Kooperationsvereinbarung)
- Durch die Nutzung der möglichen Kooperationen können die Schulen Entlastungen für ihre alltägliche Arbeit erfahren
- Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass die Lebenswelt Schule strukturell besser aufgestellt wird (z.B. skandinavische Schulmodelle)
- Das persönliche Kennen der regionalen Kooperationspartner verbessert die Zusammenarbeit (Vertrauen)
- Kooperation muss auf „Augenhöhe“ stattfinden. Das bedeutet das Kennen von Grenzen und Möglichkeiten aller Kooperationspartner
- Keiner der Akteure darf das Arbeitsfeld des anderen besetzen wollen
- Es müssen verbindliche Ansprechpartner benannt sein (Verlässlichkeit / Kontinuität / Vertrauen)
- Es bedarf klarer Strukturen der jeweiligen Handlungsfelder, die auch akzeptiert werden müssen
- Die kooperativen Aktivitäten müssen rechtzeitig von den Schulen initiiert werden
- In die Lehrerausbildungen sollten insbesondere Aspekte von Verwaltungshandeln, Aufbau- und Funktionsweisen der zukünftigen Kooperationspartner aufgenommen werden. Darüber hinaus müssen Kenntnisse über die aktuellen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit einfließen
- Schulen sollten sich Verbündete im regionalen Umfeld suchen (z.B. Kirchen, Sportvereine, Jugendfreizeiteinrichtungen, Bürgervereine pp.)
- Bestehende Konzepte müssen endlich von Schule unterstützt und umgesetzt werden
- Die Jugendhilfe spielt eine entscheidende Rolle bei allen kooperierenden Maßnahmen und muss deshalb verbindlich eingebunden sein
- Schule sollte sich „kritische“ Rückmeldungen von allen Schülern und Lehrkräften einholen, um zu wissen, wie das Schulklima verbessert werden kann
- Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich des Datenaustausches unter den Kooperationspartnern

AK 5 – Neue Kooperationspartner in der Jugendkriminalrechtspflege: ARGEn, Jobcenter, Bildungsträger und weitere Spezialzuständigkeiten

Referenten: Bernd Pastuszenko, Jugendgerichtshilfe Lübeck
Jens Rammler, Ländliche Erwachsenenbildung in der Jugendanstalt Hameln
Birgit Reichel, Jugendamt Lübeck
Leitung: Michael Sommerfeld, Staatsanwaltschaft Oldenburg

1. Die komplexen Problemlagen insbesondere der mehrfach belasteten und auffälligen jungen Straftäter erfordern ein vernetztes Zusammenwirken der für die speziellen Bedürfnisse jeweils kompetenten Handlungsträger. Bei diesen handelt es sich nicht nur um die „klassischen“ Akteure im Jugendstrafverfahren. Neben dem Jugendamt, der Polizei und Justiz können dazu auch (neue) Partner aus der Arbeitsverwaltung, dem Gesundheitswesen, sonstigen sozialen Sicherungen wie etwa Wohnungsbaugesellschaften und eventuell auch Migrantenvertretungen oder andere Dritte gehören.
2. Gelingensbedingung ist eine Institutionalisierung der Vernetzung, damit die entsprechende Zusammenarbeit nicht allein dem Zufall und dem individuellen Engagement der einzelnen Handelnden überlassen bleibt.
3. Die Institutionalisierung erfordert eine verbindliche Absicherung durch Vereinbarungen auf Leitungsebene, Verwaltungsvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen. Zusätzlich erfordert das Funktionieren der Kooperation bestimmte Rahmenbedingungen wie
 - a. die Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes für die Kontaktaufnahme, gemeinsame Besprechungen etc., die durch die intensivierete Zusammenarbeit erforderlich werden (Pensenberechnung, Fallzahlenzuweisung),
 - b. gegenseitiges Verständnis für die Handlungsaufträge, -kompetenzen und -möglichkeiten der jeweils anderen Institutionen bzw. Professionen,
 - c. Klärung und nötigenfalls Lösung von Datenschutzproblemen, die eine gebotene Kommunikation behindern.
4. Derartige institutionalisierte Vernetzungen sind nicht nur notwendig, um den Erfolg der Arbeit zu fördern, indem sie frühzeitig die notwendigen Weichenstellungen, die rechtzeitige Ergreifung geeigneter und gebotener Maßnahmen sowie ein abgestimmtes Vorgehen ermöglichen. Sie sind gerade darum im Endeffekt vielfach auch kostengünstiger und wirtschaftlicher für die einzelnen Beteiligten, als wenn diese erst in einem späteren Stadium einbezogen würden.

AK 6: Polizeiliche Jugendsachbearbeitung: Anspruch und Wirklichkeit

Referent: Martin Hoffmann, Kriminaldienst Dillingen / Saar
Leitung: Jürgen Kußerow, Jugendhilfe im Strafverfahren, Stadt Waltrop

Die nachfolgenden Thesen des Arbeitskreises geben die inhaltlichen Schwerpunkte der geführten Diskussion wieder.

Jugendsachbearbeitung ist in vielerlei Hinsicht notwendig. Sie setzt voraus, dass eine eindeutige Beschreibung des Aufgabenfeldes erfolgt. Aufgrund der jugendtypischen Besonderheiten erscheint eine Spezialisierung der Sachbearbeiter erforderlich.

Für professionelles Arbeiten fordert der Arbeitskreis bundesweite Standards in der Organisation sowie für spezielle polizeiliche Maßnahmen gegenüber Minderjährigen. Darüber hinaus besteht im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Jugendsachbearbeiter erheblicher Handlungsbedarf. Eine Aufnahme der Polizei in § 37 JGG wäre in diesem Zusammenhang sicher hilfreich.

Eine Gefährde(r)ansprache kann eine Möglichkeit sein, in bestimmten Situationen Einfluss auf Verhaltensweisen Jugendlicher zu nehmen. Sie ist allerdings weit davon entfernt, als Allheilmittel polizeilicher Ermittlungsarbeit zu gelten.

Erfolgreiche Jugendsachbearbeitung ist auf Vernetzung auf vielen Ebenen angewiesen. Hier können möglicherweise Hospitationen helfen, über den eigenen professionellen Tellerrand zu blicken und Verständnis für die Arbeitsweisen anderer Berufsgruppen zu wecken.

AK 7: Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme

Referentin: Dagmar Thalmann, Direktorin am AG Müllheim und Leiterin der Jugendarrestanstalt Müllheim a.D.

Leitung: Hans-Jürgen Miller, AG Tiergarten Berlin

Der Arbeitskreis nahm die "Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug" der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training (veröffentlicht in ZJJ 2009, S. 275) zum Ausgangspunkt der Beratung. Mit einigen Ergänzungen schlossen sich die Teilnehmer des Arbeitskreises diesen Mindeststandards an.

Zu Ziffer 2:

Die sorgfältige Prüfung des Absehens von der Arrestvollstreckung gemäß § 87 III JGG ist auch während der Vollstreckung des Arrestes im Auge zu behalten.

Zu Ziffer 12:

Familienkontakte sind zu fördern. Dies bezieht sich insbesondere auf Besuchsmöglichkeiten, und das bei sämtlichen Arrestformen.

Zu Ziffer 13:

Dem Vollzugsleiter ist ein Mitspracherecht bei der Personalauswahl einzuräumen. Eine Spezialisierung schon der Ausbildung für den Jugendstraf- und -arrestvollzug hat zu erfolgen.

Zu Ziffer 15:

Um eine Nachsorge zu erleichtern, sollte schon bei der Verhängung eines Arrestes eine Begleitung durch eine Betreuungsweisung in Erwägung gezogen werden.

Ergänzend zu den Mindeststandards legen die Teilnehmer des Arbeitskreises Wert darauf, dass eine rein punitive Arrestvollstreckung zu vermeiden ist. Für ausreichende Beschäftigungsangebote, wie etwa die Durchführung von Sozialen Trainingskursen ist im Hinblick auf die erzieherische Aufgabe des Arrestvollzuges zu sorgen.

Der im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition vorgesehene "Einstiegsarrest" wird abgelehnt.

Arrestverhängung wird als problematisch angesehen bei Drogenabhängigen, Sprachunkundigen und "zu alten" Personen.

Jugendarrest ist keine Strafe, daher ist die Regelung des Arrestvollzuges nicht Aufgabe der Bundesländer, sondern des Bundes.

AK 8: Jugendliche als Opfer und Täter

Referent: Dirk Baier, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Leitung: Susanne Zinke, Jugendamt Stadt Kassel

Thesen/Forderungen:

- Prävention ist Aufgabe aller beteiligter Institutionen (Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz). Entsprechende Ressourcen sind dafür in allen Bereichen bereitzustellen.
- Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe sind kontinuierlich fortzubilden. Gleiches gilt für die MultiplikatorInnen aus Polizei, Justiz, Ehrenamt, etc.
- Vernetzung der im Präventionsbereich tätigen Institutionen und professionsübergreifende Fortbildungen müssen Standard sein.
- Training zur Förderung sozialer Kompetenz muss in Lehrplänen verankert sein und entsprechend umgesetzt werden.
- Eine Kultur des Hinschauens und der Auseinandersetzung mit Normübertretungen junger Menschen ist in allen Institutionen immer und unmittelbar umzusetzen.
- Im gesamtgesellschaftlichen Kontext ist eine Kultur des Hinschauens ebenso notwendig und Zivilcourage muss trotz spektakulärer Einzelfälle weiter selbstverständlich sein.
- Patenschafts- und Mentoringmodelle sind auszubauen. Kontinuität in der Begleitung ist sicherzustellen.
- Möglichkeiten der sozialen Vernetzung und des Kennenlernens deutscher und Kinder und Jugendlicher aus Zuwanderungsfamilien sind zu schaffen. Hierfür muss die Politik entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.
- Aktive Zusammenarbeit im Sozialraum mit den Religionsgemeinschaften, insbesondere mit den Moscheen und Kulturvereinen, ist zu fördern.
- Unterschiedliche Bedürfnisse von Jungen und Mädchen sind besonders zu berücksichtigen. Es sind gewaltfreie Rollenbilder zu vermitteln.
- Ausbau eines attraktiven Ganztagesangebotes vom Kindergarten bis zum Ende der Schulzeit ist kostenfrei zu gewährleisten.

AK 9: Jugend und Alkohol: Trends und Folgen

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Heckmann, Hochschule Magdeburg-Stendal
Leitung: Dr. Thomas Matusche, Niedersächsisches Justizministerium Hannover

Exzessive Phasen von Alkoholkonsum sind keine neuen Erscheinungen, sondern historisch in alkoholtolerierenden Gesellschaften immer vorgekommen.

Exzessive Phasen von Alkoholkonsum sind Durchgangsphänomene im Lebenslauf.

Die große Mehrheit von Minderjährigen ist entweder abstinent gegenüber Alkohol oder geht risikoarm mit Alkohol um. Es gibt aber eine kleine Gruppe Jugendlicher mit gefährlichem Konsum.

Die neuen Formen von Alkohol-Exzessen sind nicht nur Moden, sondern auch Ausdruck von Notlagen junger Menschen. Alkohol wird funktional auch zur Angstreduzierung eingesetzt. Und im Jugendalter gibt es viele angstbesetzte Situationen, Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben, die Beachtung verdienen und pädagogische Hilfe erfordern.

Es besteht deshalb kein Anlass für Panik-Reaktionen und eine allgemeine Verdachts-Kultur gegenüber "der Jugend". Das bedeutet, in diesem Problemfeld "Achtung für Jugend" zu zeigen.

Schon gar nicht braucht es Verschärfungen z.B. des Jugendschutz-Gesetzes, sondern eher dessen konsequente Anwendung.

Hauptziel kann nicht die völlige Alkoholabstinenz, sondern sollte Temperenz sein. Ein gemäßigtes, "vernünftiges", reflektiertes Umgehen mit Alkohol ist heute in unserer Gesellschaft noch kein Standard, sondern eher gibt es eine ambivalente Haltung: Man darf trinken, solange man funktioniert und unauffällig bleibt.

Angesichts der öffentlichen Aufregung um die neuen Formen jugendlichen Alkohol-Konsums (Koma-Saufen, flat-rate-Parties, binge drinking) sollte der Eindruck vermieden werden, dass damit von einem quantitativ deutlich größeren Problem, nämlich dem riskanten bis gefährlichen Alkohol-Konsum im höheren Lebensalter abgelenkt werden soll.

Langfristig angelegte suchtpreventive Programme sind nicht überflüssig geworden. Im Gegenteil: Sie müssen weiterentwickelt und gründlich evaluiert werden.

Zusätzlich sind jedoch Programme erforderlich, die auf die aktuellen Konsumformen eingehen, schädliche Folgen wie Gewalt, Überdosierungen, ungewollten Sex usw. vermeiden oder vermindern helfen. Ein hektischer Aktionismus, der sich nur auf plakative Maßnahmen und auf Einschränkungen stützt, nützt niemandem.

Adressatengerechte Maßnahmen, die sich unmittelbar an die kleine, gefährdete, exzessiv Alkohol konsumierende Gruppe von Jugendlichen wenden, müssen in ihrer Wirksamkeit noch erprobt werden. Der Ansprache durch Gleichaltrige (peers) sollten dabei Möglichkeiten eingeräumt werden.

Vernetztes Handeln ist erforderlich, weiterzuentwickeln und zu fördern. Projekte wie HaLT (Hart am Limit), die jetzt schon in vielen Städten und Landkreisen durchgeführt werden, sind vorbildlich, weil sie nicht nur reaktive, also auf bereits eingetretene Schäden orientierte, sondern auch proaktive, also das ganze Gemeinwesen auf Vorbeugung und Achtsamkeit verpflichtende Maßnahmen enthalten.

AK 10: Kindeswohlgefährdung: Ein Thema auch bei delinquenten Jugendlichen

Referent: Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg
Leitung: Jutta Elz, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden

Über wen reden wir?

- Delinquente/deviante Jugendliche sind in ihrem Wohl gefährdet, wenn
 - sie aufgrund ihrer Lebensumstände (psych. Störung, jugendliche Elternschaft, schädigende Erziehung, Drogen etc.) in ihrer Teilhabe erheblich beeinträchtigt oder von einer erheblichen Teilhabebeeinträchtigung bedroht sind (z.B. Inhaftierung)
- und wenn
 - keine ausreichende Ressourcen zur Abwendung der Schädigung vorhanden sind und/oder
 - auf die gefährdenden Umstände nicht ausreichend hilfreich und angemessen reagiert wird
- Der/die Jugendliche hat ein Recht darauf, dass „wir“ sie/ihn schützen.

Wie erreichen wir gefährdete Jugendliche? Wer macht dabei was?

Herstellen von Kooperationsbereitschaft

- Kooperation mit Jugendlichen kann gelingen, wenn wir den Jugendlichen
 - niedrigschwellige Zugänge zu Beratung eröffnen (z.B. Streetworker, erlebnispädagogische Aktivitäten)
 - verlässliche Beziehungsangebote machen oder an solche anknüpfen (z.B. Betreuungshelfer/in, in Ganztagschule)
 - Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten bei der Herstellung von Kooperation (Partizipation)
 - Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen
 - kontinuierliche, geduldige Bemühungen entgegenbringen, Kontakt und Beziehung herzustellen, auch nach Zurückweisungen
- Als professionelle/institutionelle Akteure brauchen wir dafür:
 - Stärkung der **Eltern**/des Familiensystems und Unterstützung bei der eigenen Rollenfindung und Verantwortungsklä rung
 - zuverlässige, zügige **Information** von Polizei, Schule, ARGE/Jobcenter in Richtung Jugendamt, freie Träger bei Gefährdung eines/einer Jugendlichen und in der Folge strukturell gesicherte Zusammenarbeit unter Beachtung des Legalitätsprinzips und der (datenschutzrechtlich geschützten) Vertrauensbeziehung in der Hilfe
 - Transparenz und Werben um Einverständnis, wenn Informationsweitergabe erforderlich und hilfreich
 - Austausch in **fallübergreifenden Arbeitskreisen**, die sich
 - über Zuständigkeiten, Rollen, „Rollenwahrheit“/Selbstverständnis verständigen und Transparenz herstellen
 - über Probleme und bestehende gute Praxis in der (Zusammen-)Arbeit verständigen
 - über konkrete Aspekte der Praxis und Umsetzung verständigen (sozialräumliche Angebotspalette, Verfahrensabläufe etc.)
 - Ziele setzen und zu deren Verwirklichung Absprachen treffen und auf die notwendigen Entscheidungen hinwirken oder diese treffen
 - Eine **Organisation im Jugendamt**, bei der
 - alle Beteiligten im Familiensystem und ihre Hilfebedarfe im Blick sind, wenn das Jugendamt aufgrund von Delinquenz mit einem/einer Jugendlichen befasst ist
 - klare Zuständigkeiten in den sozialen Diensten
 - fachliche Kompetenz für die spezifischen Fragestellungen im Kontext Gefährdung des Wohls von Jugendlichen
 - Zusammenarbeit zwischen ASD und „JGH“ (Mitwirkung bei Fallkonferenzen/Hilfeplanung, Austausch über sozialräumliche Entwicklung, gemeinsame Dienstbesprechungen etc.)
 - koordinierte Nutzung der gesamten Angebotspalette

28. Deutscher Jugendgerichtstag: Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen

- die Kooperationspartner außerhalb des Jugendamts verlässliche, erkennbare Ansprechpartner haben („one face to the customer“)
- ausreichende Ressourcen
 - für eine Ermöglichung verlässlicher, kontinuierlicher Beziehungsangebote an die Jugendlichen
 - für verlässliche, kontinuierliche Kooperation mit den anderen Akteuren im Feld
 - für Dokumentation in möglichst effektivem Verfahren
 - Fort- und Weiterbildung
 - für Supervision

Was hilft?

- Erkennen der Gefährdung von Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hilfebedarf, die hinter der Delinquenz liegen – oder auch nicht
- zeitnahe Reaktion
- vernetzte und flexible Hilfen
- realistische, mit den Jugendlichen zusammen entwickelte Ziele
- Vertrauen und authentisch sein
- Beziehungsarbeit, bei der
 - ausreichend Zeit zur Verfügung steht
 - über einen gewissen Zeitraum kontinuierlich mit dem/der Jugendlichen gearbeitet und Perspektiventwicklung betrieben werden kann (z.B. in Pflegefamilien)
 - Übergänge gestaltet und abrupte Abbrüche vermieden werden
- Entwicklung von realen Zukunftschancen und Perspektiven

AK 11: Aktuelle Daten und Entwicklungen der Jugendgerichtshilfe in Deutschland: Nicht alles gut, aber weniger Probleme als gedacht? Das Jugendgerichtshilfeb@rometer in der Diskussion

Referenten: Dr. Tina Gadow, Bernd Holthausen, Dr. Sabrina Hoops, Christian Peucker, Deutsches Jugendinstitut, München

Leitung: Gitta Schleinecke, Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Thesen:

Zur Organisationsstruktur

1. Die Jugendgerichtshilfe ist überwiegend eine eigenständige, spezialisierte, meist recht kleine Organisationseinheit. Es zeichnet sich kein Trend zur Entspezialisierung ab.
2. Bislang zeichnet sich trotz hoher Fallbelastung und Überlastungsanzeigen das Arbeitsfeld mit einer hohen Arbeitszufriedenheit und geringer Fluktuation aus. Die neuen Entwicklungen bezüglich des TVöD lassen ein Sinken der Zufriedenheit befürchten. Es ist zu anzunehmen, dass die Attraktivität des Arbeitsfeldes sinkt.
3. Wenn Stellen abgebaut werden, ist dies vor allem in den östlichen Bundesländern der Fall. Ein weiterer Personalabbau aufgrund der Finanzen bei gleichbleibender Arbeitsmenge muss vermieden unbedingt werden.
4. Ein Zehntel der JGHs besteht nur aus einer Person. Mit welchen fachlichen Herausforderungen diese Organisationsform verbunden ist, sollte stärker in den Fokus der Fachdiskussion rücken.

Zur Kooperation

1. Die Kooperation mit Jugendgerichten wird weit überwiegend als gut bis sehr gut beurteilt. Über Unstimmigkeiten – wie z.B. über die Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung – wird nur von einer Minderheit berichtet. Unstimmigkeiten können auch fachlich notwendig sein.
2. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren als Teil des ASD organisiert ist, gibt es mehr Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht.
3. Anders als die Fachdiskussionen um den § 36a SGB VIII in den vergangenen Jahren haben vermuten lassen, wird von der Praxis eher selten von Konflikten aufgrund des Paragraphen berichtet. Es wird aber befürchtet, dass Konflikte zukünftig aufgrund der Finanzsituation vermehrt auftreten können.
4. Neben dem Jugendgericht wird durchgängig auch mit anderen Institutionen (Polizei, Schule, Strafvollzug, Arbeitsverwaltung, Rechtsanwälten) kooperiert, wobei es sich hier meist um Einzelfall bezogene Kooperationen handelt, und nicht um gremienbezogene Kooperationen. Die weitere strukturelle Absicherung der Kooperation mit anderen Institutionen bleibt also eine Herausforderung.
5. Interessant wären auch empirische Daten zur Einschätzung der Kooperation aus der Perspektive der Jugendgerichte (genauer der JugendrichterInnen und der StaatsanwältInnen).

Zu den Angeboten / der Angebotsstruktur

1. In rund der Hälfte der befragten JGHs wurde in den letzten Jahren die Angebotsstruktur ausdifferenziert. Zum überwiegenden Teil wird die Angebotsstruktur als angemessen beschrieben. Es ist wichtig, die Angebote in ausreichender Kapazität und bedarfsgerecht vorzuhalten.
2. Ambulante Maßnahmen werden in einem nicht unerheblichen Umfang vorzeitig abgebrochen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsweisungen/-auflagen, die in Art und Umfang vielfach nicht angemessen sind. Die fachliche Herausforderung besteht darin, die Zahl der Abbrüche zu verringern. Ein bedenklicher Indikator ist, dass von rund einem Drittel der JGHs ein Anstieg der Ungehorsamsarreste berichtet wird.

Zur Jugendhilfe im Strafverfahren in der Einwanderungsgesellschaft

1. Für die Fachdebatte gilt es, die Herausforderungen, die mit der Einwanderungsgesellschaft für die JGH verbunden sind, verstärkt in den Blick zu nehmen und kritisch zu reflektieren, ob die Angebotsstruktur adäquat ist und wie sie fachlich weiterentwickelt werden kann.

2. Jugendliche mit ihren jeweiligen Migrationshintergründen sind eine wichtige Adressatengruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren, deren Lebenslagen in den Blick genommen werden müssen. Hierzu bedarf es interkultureller Kompetenzen der MitarbeiterInnen und einer migrations-sensiblen Ausgestaltung der Hilfe.
3. Es gibt nur selten spezifische Angebote für diese Gruppe und auch nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund.

Zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte pädagogisch auf die Jugendlichen einwirken und sich vor allem am erzieherischen Bedarf orientieren, diese Meinung vertreten fast alle JGHs.
2. Die JGH wird aus ihrer Perspektive vom Jugendgericht als wichtiger Partner wertgeschätzt, die fachliche Stellungnahme und die Vorschläge der JGH werden ernst genommen.
3. Gleichzeitig wird betont, dass ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutiert werden sollte. Rund ein Drittel der JGHs berichtet, dass sie manchmal oder häufig die vom Gericht verhängten Weisungen aus fachlichen Gründen für ungeeignet halten.
4. Etwa die Hälfte der JGHs ist in allen Hauptverhandlungen anwesend. Gründe für die Abwesenheit sind einerseits formale Gründe wie Terminüberschneidungen, andererseits aber auch fachlich mit Jugendhilfekriterien begründet.

Achtung für Jugendliche

Der Fokus auf die frühkindliche Entwicklung darf nicht dazu führen, dass die Lebensphase der Jugend und der damit verbundenen Probleme aus dem Blick geraten. Daher muss die Jugendhilfe im Strafverfahren ausreichend Ressourcen zu Verfügung gestellt bekommen. Darin kommt nicht zuletzt auch eine Wertschätzung der Adressaten und der Institution Jugendhilfe im Strafverfahren zum Ausdruck.

AK 12: Jugendkulturen - Soziale Gegenkonzepte oder Orte der Sozialisation?

Referent: Timo Rabe, Jugendamt Nürnberg

Leitung: Werner Possinger, Institut für Kriminalpädagogik, Würzburg

Jugendkultur ist ein normaler Teil der Entwicklung von Jugendlichen um ihre Identität zu finden; sie kann als soziales Gegenkonzept **und** als Ort der Sozialisation gesehen werden.

Dabei handelt es sich um vielfältige Subkulturen als Teile der Gesamtkultur, welche die Werte derselben auch reflektieren, verkörpern und sich dazu kritisch positionieren.

Die Reaktion des sozialen Umfeldes auf diese jugendkulturellen Bewegungen stellt eine entscheidende Nahtstelle dar. Professionelle Sozialpädagogik bekommt hier eine erste Gelegenheit, Maßstäbe zu setzen.

Wir blicken dabei auf ein Spannungsfeld, das die polaren Wünsche nach Dazugehörigkeit und Distanzierung mobilisiert.

Der weitaus überwiegende Teil der Jugendkulturen ist nicht an Gewalthandlungen interessiert. Musik und andere Ausdrucksformen werden eher als Kompensationsmöglichkeit und als Akt der Abgrenzung genutzt.

Auf welche Weise kann mir das Wissen über Jugendkulturen bei meiner Arbeit hilfreich sein?

Detailliertes Wissen über Jugendkulturen ermöglicht Verständnis sowie Toleranz und bildet die Grundlage für sozialpädagogische kommunikative Prozesse. Soziale Arbeit benötigt professionelle Unterstützung von zentralen Informationsstellen, die derzeit insbesondere vom Archiv der Jugendkulturen in Berlin geleistet wird.

Die professionelle Haltung im Helfersystem ist geprägt von Interesse und Offenheit.

Musikalischer Ausdruck, Kleidung, Kunst im weitesten Sinne bieten hilfreiche Anknüpfungspunkte für pädagogisches Arbeiten nach dem symbolischen Ansatz.

AK 13: Das Potential der Ambulanten Maßnahmen

Referenten: Dr. Regine Drewniak, wissenwasgutist, Göttingen
Claus Richter, Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Saarbrücken
Leitung: Beate Ulrich, Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.

Ambulante Maßnahmen sind trotz ihrer gesetzlichen Implementierung 1990 nach 20 Jahren nicht im Umfang ihrer Potentiale wirksam geworden. Trotz ihrer nachweislich spezialpräventiven Überlegenheit gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen fristen ambulante sozialpädagogische Angebote im Rahmen der jugendrichterlichen Reaktionen ein Nischendasein.

Junge Menschen, die auf dem Hintergrund prekärer Lebenssituationen und massiver Benachteiligungen mehrfach straffällig geworden sind, erfahren weiterhin – und wider besseren Wissens – gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung.

1. Sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe, die die Belange der Zielgruppe der mehrfach auffälligen, mehrfach benachteiligten und mehrfach ausgegrenzten jungen Menschen fokussieren, sind unbestritten auch die in spezialpräventiver Hinsicht überlegene Reaktionsform. Insofern ist es unhaltbar, dass entsprechende Angebote nicht flächendeckend zum integralen Bestandteil der Jugendhilfeangebote gehören bzw. bestehende Angebote vielerorts in ihrer Existenz bedroht sind.
2. Im Fokus einer professionellen sozialpädagogischen Jugendstraffälligenhilfe steht der junge Mensch in seiner Einzigartigkeit mit seinen sozialen und lebensweltlichen Bezügen. Die fachliche Komplexität des Arbeitsfeldes und die Vielzahl der Kooperationspartner erfordert zwingend eine spezialisierte Ausbildung und die Ausprägung eines klaren professionellen Habitus. Nur so wird wirkliche Interdisziplinarität möglich. Nur dann wird der Diskurs zwischen den Professionen antiautoritär und verpflichtet sich ausnahmslos der Fachlichkeit. Professionalität braucht nicht zuletzt kontinuierliche Selbstvergewisserung, evaluative Verfahren müssen selbstverständliche Bestandteile des beruflichen Alltagshandelns werden.
3. Wir können es uns nicht leisten, das Wissen um die Überlegenheit sozialpädagogischer Leistungen weiterhin zu ignorieren und entgegen besseren Wissens in den Freiheitsentzug zu investieren. Solange es an der politischen Verantwortungsübernahme mangelt, Jugendhilfe bedarfsentsprechend auszustatten, müssen die Verantwortlichen sich offen dazu bekennen, junge Menschen wesentlich nicht teilhaben zu lassen.

AK 15: Jugend-Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

Referenten: Anja Krauß-Ranzinger, Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum Franken, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
Hans-Joachim Sommer, Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks
Prof. Dr. Bernhard Villmow, Universität Hamburg
Leitung: Christian Scholz, Richter am AG Lüneburg a.D.

Thesen- und Ergebnisse

Die Teilnehmer des Arbeitskreises haben sich einleitend mit einigen ausgewählten Problemen der U-Haft-Anordnung beschäftigt, dabei auch den Zweck der Untersuchungshaft, ihre Stellung im Gesetzesgefüge als *ultima ratio* beleuchtet und die möglichen schädlichen Folgen für den Rechtsgüterschutz ins Visier genommen.

Der erste Schwerpunkt war dann die Ausgestaltung der U-Haft.

Prof. Dr. Villmow und sein Mitarbeitererteam stellten eine Bestandsaufnahme unter Einbeziehung von 40 Anstalten vor. Diese beinhaltete eine Vielzahl von Problembereichen wie Subkulturen, Professionalität der Mitarbeiter, mangelnde psychologische Betreuung, häufig fehlender Wohngruppenvollzug, unterschiedliche und teilweise nicht ausreichende Sicherstellung von Besuchskontakten, um nur einige zu nennen. Eine breit gefächerte Diskussion schloss sich an und führte zu mehrheitlich abgestimmten Thesen, die unten dargestellt werden.

Die Teilnehmer des Arbeitskreises sahen sich zudem veranlasst, Stellung zu nehmen zu der in ihren Augen verfassungswidrigen Ausgrenzung der Heranwachsenden aus den Regelungsbereichen für junge Gefangene durch das Baden-Württembergische Justizvollzugsgesetzbuch.

Den zweiten Schwerpunkt bildete die U-Haft-Vermeidung/-Verkürzung durch Angebote der Jugendhilfe. Die beiden Leiter zweier renommierter Einrichtungen des ev. Jugend- und Fürsorgewerkes, Frau Krauß-Ranzinger und Herr Sommer, legten überzeugende Konzeptionen von U-Haft-Vermeidungseinrichtungen dar. Dabei wurden auch die Akzeptanz durch die Justiz, die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche von Justiz und Jugendhilfe sowie die notwendige Kommunikation unter den verschiedenen Institutionen beleuchtet.

Die AK-Teilnehmer beschlossen, Aussagen zu folgenden Themenbereichen zu formulieren:

- I. U-Haft-Anordnung
- II. U-Haft-Vermeidung (-Verkürzung)
- III. U-Haft-Ausgestaltung

Im Ergebnis sind folgende Feststellungen getroffen und Forderungen erhoben worden:

Zu I.

- (1) Untersuchungshaft bedeutet – insbesondere für junge Menschen – eine plötzliche freiheitsentziehende Maßnahme, die weit reichende Folgen nach sich zieht. Totale Fremdbestimmtheit, Trennung von der Familie (soweit sie noch existiert), von Freunden, vom täglichen Umfeld. Hineintauchen in eine ihnen in vielen Fällen unbekannt Subkultur, der sie entweder nicht gewachsen sind oder in die sie sich aktiv einklinken. Die schädlichen Einflüsse überwiegen und sind in der Regel einem künftigen Legalverhalten abträglich.
- (2) U-Haft bei jungen Menschen ist in bestimmten – gesetzlich festgelegten – Fällen erlaubt und manchmal unabdingbar. Sie ist aber kein Instrument der Krisenintervention, sondern dient bei Vorliegen der Haftgründe "Fluchtgefahr" oder "Verdunkelungsgefahr" allein der Sicherung des Strafverfahrens. Der – eingeschränkte – Haftgrund der "Wiederholungsgefahr" dient dem Interesse der

Gesellschaft **und** dem junger Straftäter. Hier ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** von besonderer Bedeutung.

- (3) Die Tatsache, dass U-Haft bei jungen Menschen überwiegend aus dem Haftgrund der "Fluchtgefahr" angeordnet wird, zeugt davon, dass die Justiz offenbar wenig Kenntnis von Lebenswelten Jugendlicher hat, welche regelmäßig weder das Bestreben haben, ihr angestammtes Lebensumfeld zu verlassen, noch das logistische Vermögen, es zu tun. Schwierigkeiten bei der Ladung, weil sich die Jugendlichen wechselnd bei unterschiedlichen Freunden aufhalten, sind kein Indiz für "Flucht" vor der Strafverfolgung.
- (3a) Um den oftmals "vorgeschobenen" Haftgrund der "Fluchtgefahr" einzudämmen, sollten die bisher nur bei 14-/15-Jährigen geltenden Einschränkungen (§ 72 II JGG) zumindest auf die 16-/17-Jährigen ausgedehnt werden.
- (4) U-Haft bei jungen Straftätern ist nach der gesetzlichen Intention *ultima ratio* und setzt deshalb voraus, dass alle verfügbaren Instrumente der U-Haft-Vermeidung vorrangig geprüft und ausprobiert wurden. Dies ist in der Haftanordnung explizit darzulegen. Die Jugendgerichtshilfe ist in den Entscheidungsprozess einzubeziehen; falls ihren – zu protokollierenden – Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist das in der Haftanordnung zu begründen.
- (5) U-Haft-Verkürzung ist ein häufig nicht zu vermeidendes Instrument, zu dem gegriffen werden sollte, um eine maßgeschneiderte alternative Einrichtung zu finden, die die bestmöglichen Voraussetzungen bietet.
- (6) Der Arbeitskreis hält die Regelung des Baden-Württembergischen Justizvollzugsgesetzbuches (§ 69 Buch 2 JVollzGB), wonach die besonderen Regelungen für junge Gefangene im Untersuchungshaftvollzug nur bis zum 18. Lebensjahr zur Anwendung kommen (also Heranwachsende davon ausgeschlossen sind), nicht nur für verfassungswidrig – da insoweit keine Gesetzgebungskompetenz der Länder vorliegt –, sondern sieht darüber hinaus darin noch den untauglichen Versuch, durch die "Hintertür" dem – bisher gescheiterten – Anliegen, Heranwachsende komplett aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen, zumindest teilweise in der Praxis Geltung zu verschaffen.
Der Arbeitskreis fordert insoweit eine eindeutige Korrektur, zumal diese Regelung die Bestimmung des gleichen Gesetzgebers in § 6 Buch 1 BWJVollzGB konterkariert, wonach "völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug Rechnung zu tragen ist". Dabei wird – offenbar bewusst – übersehen, dass die jüngste Empfehlung des Europarates [European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures] in der "Rule 17" die ausdrückliche Forderung enthält, auch die jungen Erwachsenen einem speziellen Jugendrecht (und zwar in allen Bereichen!) zu unterstellen.

Zu II.

- (1) U-Haft-Vermeidungskonzepte sind als Instrumente des besten Rechtsgüterschutzes der Bevölkerung flächendeckend einzurichten. Ein ständiger Erfahrungsaustausch – auch über Einzelfälle hinaus – mit der Justiz ist sicherzustellen.
- (2) U-Haft-Vermeidungs-Einrichtungen sind zwar Instrumente der Justiz (§§ 71, 72 JGG), aber Institutionen der Jugendhilfe. Das bedeutet, dass Einrichtungen zur U-Haft-Vermeidung nach den inhaltlichen Vorgaben der Jugendhilfe organisiert sind. Die Justiz hat nur die Verfügbarkeit des Jugendlichen für das Strafverfahren zu gewährleisten und – im Falle von Wiederholungsgefahr – zu prüfen, ob das Konzept der Jugendhilfe geeignet erscheint, diese zu minimieren.

Zu III.

Die Durchführung von Untersuchungshaft bei jungen Menschen muss zum einen der Situation Rechnung tragen, dass U-Haft *Freiheitsentzug Unschuldiger* (Hassemer) ist, zum anderen aber die Zeit der Haft genutzt werden muss, an der Behebung erkennbarer Defizite junger Gefangener zu arbeiten.

Das birgt eine Menge von Problemen. Um diese zu lösen, erscheint Folgendes erforderlich:

- a) Im U-Haft-Vollzug ist die Bildung von **Subkulturen** zu vermeiden, diesen aber zumindest offensiv zu begegnen.
- b) Es muss – mehr als bisher – ausreichend pädagogisch geschultes Personal in der erforderlichen Anzahl vorhanden sein. Umfassende fachliche psychologische Betreuung ist schon bei der Aufnahme erforderlich.

- c) Wohngruppenvollzug in kleinen Einheiten (max. 8 Personen) muss – wo dies noch nicht geschehen ist – unverzüglich *flächendeckend* eingerichtet werden.
- d) Untersuchungshaft müsste eigentlich dezentral und damit heimatnah vollstreckt werden, damit soziale Kontakte nicht unnötig abreißen. Um jedoch ausreichende Möglichkeiten beruflicher Betätigung, Ausbildung, Freizeitgestaltung und Betreuung sicherzustellen, ist eine Anbindung an vorhandene Jugendstrafvollzugsanstalten durchaus sinnvoll, wobei eine Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen im Wohnbereich zwingend erforderlich ist.
Familiäre und andere soziale Kontakte müssen im Ausgleich bei Bedarf finanziell unterstützt werden. Besuchsmöglichkeiten müssen großzügig und flexibel geregelt werden.
- e) Auch schon in der U-Haft muss eine zeitnahe und effektive Sucht- und Drogenberatung bereitgestellt werden – auch um evtl. spätere Entscheidungen gemäß §§ 35, 36 BtMG vorzubereiten.

Dies alles sind Maßnahmen, die nicht gefordert werden, um den jungen Gefangenen einen möglichst angenehmen Aufenthalt in der Haftanstalt zu ermöglichen. Sie sind vielmehr erforderlich, um die negativen Einflüsse des Freiheitsentzugs so gering wie möglich zu halten, damit im folgenden Strafverfahren die größtmögliche Chance besteht, künftiges Legalverhalten zu erreichen.

Somit dienen diese Forderungen dem Rechtsgüterschutz der Allgemeinheit.

AK 16: Evaluation und Selbstevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen

Referent: Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld

Leitung: Prof. Dr. Thomas Trenczek, Fachhochschule Jena

Thesen zur Wirkungsorientierung in der Jugendstrafrechtspflege / Sozialkontrolle von jungen Menschen

1. Empirische Erkenntnisse über Verlauf und Hintergründe devianten und strafrechtlich relevanten Verhaltens junger Menschen sind ausreichend vorhanden (z.B. Crime-Age-Kurve, Ubiquität und Episodenhaftigkeit jugendtypischer Kriminalität, ...). Aus der internationalen kriminologischen Forschung (Lösel u.a.) weiß man insbesondere, was nicht wirkt:
 - Rein punitive und auf Abschreckung gerichtete Sanktionen
 - Inhaftierung, Boot Camps und (präventive) Abschreckungshaft
 - Intensive Überwachung in der GemeindeEs stellt sich deshalb die Frage, warum dieses Wissen nicht umgesetzt wird. Erfolg und Qualität in der Sozialkontrolle setzt voraus, dass das empirische Wissen und die konzeptionell-fachlichen Standards Ernst genommen werden.
2. Die Debatte um Wirkungsorientierung ist nicht zuletzt eine politische Debatte darüber, was „gute“ Soziale Arbeit ist und sein soll. Die Forderungen nach einer „evidenzbasierten Sozialarbeit“ greifen freilich zu kurz, sofern dabei entscheidende Akteure der Sozialkontrolle, Polizei und Justiz, nicht in den Blick genommen werden.
3. Alles empirische wie professionelle Wissen über die Wirkungsmechanismen der sozialen Kontrolle und der Sozialen Arbeit bleibt wertlos, wenn es nicht ausreichend wahrgenommen, kommuniziert/erklärt und umgesetzt wird. Es ist deshalb auch die Verantwortung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Berufsgruppen, ihre Arbeit transparent(er) zu dokumentieren und sich einer kontinuierlichen Überprüfung zu stellen, ob ihr professionelles Handeln den fachlichen Standards sowie dem kriminologisch empirischen Wissen entspricht.
4. Nicht alles, was effektiv (wirksam) ist, ist richtig. Soziale Arbeit und Justiz müssen sich von ethischen und normativen Vorgaben des Grundgesetzes / der Menschenrechte (vgl. Europäische Grundrechtscharta; Allg. Erklärung der Menschenrechte) leiten lassen.
5. Nicht alles, was richtig ist, muss sich als „kriminalpräventiv wirksam“ legitimieren lassen. Die Tischtennisplatte im Jugendclub macht auch Sinn, auch wenn sich Gewalt dadurch nicht messbar reduziert. „Rückfallreduzierung“ ist als Evaluationskriterium der strafrechtlichen Sozialkontrolle ein wichtiger Faktor – als Maßstab der Sozialen Arbeit taugt dieses Kriterium nur eingeschränkt, für die Jugendhilfe ist Devianz ohnehin nicht handlungsleitend (vgl. z.B. § 1, 27 ff. SGB VIII).
6. Soziale Arbeit und Justiz werden sich allerdings nur legitimieren können, wenn sie die (behaupteten) positiven Effekte ihrer Interventionen nachweisen können. Sie müssen dabei die normativen (demokratisch legitimierten) Vorgaben und Entscheidungen zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit machen. Justiz wie Jugendhilfe haben dabei sicherzustellen (und zu dokumentieren), dass ihre Interventionen in jedem Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). SGB VIII und JGG haben insoweit klare Orientierungen gesetzt: Vorrang sozialrechtlicher vor strafrechtlicher Interventionen, informeller vor formeller Verfahren, ambulanter vor freiheitsentziehender Maßnahmen. Bei einer Innenbetrachtung im Hinblick auf die Ziele des SGB VIII ist zu kritisieren, dass sich die Praxis in ihren Handlungsorientierungen und Interventionen zuweilen eher an strafrechtlichen als an sozialrechtlichen Kriterien des SGB VIII orientiert. Die Strafjustiz scheint sich gegenüber den empirisch nachgewiesenen Negativwirkungen freiheitsentziehender Sanktionen immunisiert zu haben.
7. Die derzeitige Debatte um Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit weist klare managerialistische Züge auf (ökonomisch-technokratisches Modell Sozialer Arbeit). Die Konzepte der wirkungsorientierten Steuerung lassen betriebswirtschaftlich orientierte Muster (Wohlfahrtsproduktion) erkennen, die mit den normativen Vorgaben der Sozialkontrolle von jungen Menschen, insb. des SGB VIII nicht in Einklang zu bringen sind. Die Soziale Arbeit ist bislang professionell nicht in der Lage, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben angemessene und einheitliche Wirkungsziele zu formulieren und zu begründen. Die Jugendhilfe lässt sich den Zweck und Charakter ihrer Praxis teilweise von

außen – gelegentlich mit rechtswidrigen Vorgaben (z.B. Budgetierung von Rechtsanspruchsleistungen) - diktieren.

8. An Untersuchungen, die behaupten, Wirkungen der Sozialen Arbeit zu messen, mangelt es nicht. Allerdings finden sich bisher nur wenige (deutschsprachige) Studien, die dieses Versprechen in einer methodisch haltbaren Weise einlösen können. Outcome-Analysen entsprechen keiner validen Wirkungsanalyse im engeren Sinne, weil sie nicht ausschließen können, dass eine Reihe von weiteren bekannten oder unbekanntem Faktoren unabhängig von A die Wahrscheinlichkeit von B beeinflussen (Scheinkorrelationen). Randomisierte, kontrollierte Experimentalstudien (RCT) sind in Deutschland aus verfassungsrechtlichen wie ethischen Gründen umstritten. Im Ausland durchgeführte RCT unterstreichen allerdings die o.g. kriminologischen Erkenntnisse. Die Wirkungsaussagen von RCTs beziehen sich freilich auf Gruppenmittelwerte und lassen Aussagen auf einer Individualebene nicht zu.
9. Eine direkte Übertragung der Ergebnisse experimenteller Wirkungsforschung auf die Praxis sozialer Arbeit kann zu einer unerwünschten Standardisierung und De-Professionalisierung Sozialer Arbeit führen. Die direkte Verkopplung der Ergebnisse der Wirkungsforschung und der sozialarbeiterischen Praxis legt einen technizistischen Fehlschluss nahe. Die bisherigen Versuche einer wirkungsorientierten Steuerung weisen ein deutliches Demokratiedefizit auf, das Überlegungen einer „reflexiven Professionalisierung“ widerspricht. Der Wirkungsbegriff der dominierenden Formen der Wirkungsforschung ist für die Soziale Arbeit ungeeignet. Es fehlt eine Wirkungsforschung, die in der Lage ist, „Wirkungsmechanismen“ („Wirkstoff“) sozialer Arbeit festzustellen.
10. Professionalität in der Sozialen Arbeit zeigt sich gerade auch in der Frage der (Fall)Angemessenheit ihrer Interventionen. In einer der Menschenwürde und Autonomie verpflichteten Sozialen Arbeit können Ziel und Ergebnis der Intervention nicht am Anfang (vor Beginn der Intervention) einseitig festgesetzt, sondern müssen mit den Klienten (Partizipation) auch im Hinblick auf seine Ressourcen (Capability) erarbeitet werden, um reale Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Klienten (= Erfolg der Intervention) zu eröffnen. Eine gesellschaftlich verankerte Sozialarbeit kann und muss dabei die demokratisch legitimierten Verhaltenserwartungen einfordern. Evaluationen müssen an diesem Punkt, d.h. an der klientenorientierten Eröffnung von Handlungsmöglichkeiten ansetzen, nicht aber an nicht von der Sozialen Arbeit steuerbaren Geschehnissen (z.B. Rückfall). „Die Kuh wird nicht vom Wiegen fett.“
11. Es gibt empirische Erfahrungswerte, die zeigen, dass die Nachhaltigkeit von Entwicklungsprozessen von der Akzeptanz der Ziele und Intervention abhängen. Aus der internationalen kriminologischen Forschung (Lösel u.a.) weiß man, was wichtig ist:
 - Qualität der Behandlungsimpementierung
 - Kombination von ressourcenorientierten Maßnahmen
 - Beziehungsaspekt
 - Natürliche Schutzfaktoren
 - Motivationsförderung
 - Sorgfältige Diagnostik der Probleme und Risiken
12. Um dem konkreten Einzelfall gerecht zu werden, sind (empirisch belastbare) fallverstehende/diagnostische Kompetenzen der Fachkräfte im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren unerlässlich. Im Hinblick auf die Leistungen des Jugendamtes geht es mit Blick auf die normativen Vorgaben immer um eine entscheidungsorientiert-legitimatorische Diagnostik (z.B. besteht ein erzieherischer Bedarf i.S.d. § 27 SGB VIII, nicht aber eine psychiatrische Zuschreibung von Defiziten, Störungen etc.), wobei insbesondere auch die Möglichkeiten von (begleiteten) Veränderungsprozessen prognostisch im Rahmen der Prozesssteuerung berücksichtigt werden müssen. Notwendig ist sowohl die Offenlegung impliziter Deutungsmuster wie auch Handreichung von wissenschaftlich begründeten Deutungsangeboten statt konkreter Handlungsanleitungen (Manuale).
13. Qualitätsentwicklung und -sicherung erfordert sowohl in der Sozialen Arbeit wie in der Justiz eine systematische Reflexion der Arbeit. Hierzu dienen alltagstaugliche Verfahren der Selbstevaluation (Prüfung der Selbstwirksamkeit), die den Klienten einbeziehen und die Prozesshaftigkeit sozialer Arbeit berücksichtigen ebenso wie externe Erwartungen transparent machen. Dies erfordert eine gründliche Ausbildung sowie fortlaufende (Weiter)Qualifizierung der professionellen Akteure.
14. Ausblick: „Zu viel Mehl zerreit den Sack!“